

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Bebauungsplan Nr. 32 "Harkenstraße Nord II"

hier: Bekanntmachung der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 "Harkenstraße Nord II" beschlossen.

Nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, die in der Zeit vom 22.02.2024 bis 25.03.2024 stattgefunden hat, nahm der Vorhabenträger von seinen Planungen Abstand.

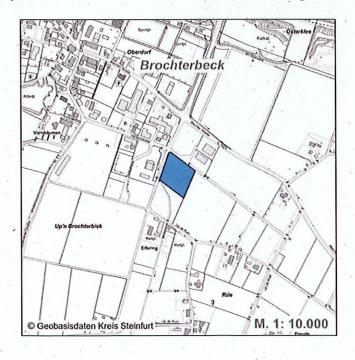
Ursprünglich sollte die noch offenen Fragen zur Oberflächenentwässerung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Im Rahmen der Vorgespräche mit dem neuen Vorhabenträger wurde entschieden, die Oberflächenentwässerung im B-Plan zu regeln und dies mit der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich zu klären.

Die neu getroffenen Regelungen sind in den textlichen Festsetzungen des B-Plans zur Vereinfachung rot gekennzeichnet.

Im Zusammenhang mit dem Vorhabenträgerwechsel wurde eine neue Kompensationsfläche erforderlich, die in ein neues Konzept eingebracht wurde.

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat deshalb in seiner Sitzung am 17.12.2024 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen und dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Wegen der Geringfügigkeit der Änderungen wird eine zweiwöchige Offenlegung des Bebauungsplanes als angemessen angesehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Anlass der Planung sind konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden zur gewerblichen Erweiterung/Ansiedlung. Um die Abhängigkeit vom Tourismus weiter zu reduzieren, Arbeitsplätze zu schaffen und das Dienstleistungsangebot zu erhöhen, soll die gewerbliche Entwicklung im Bereich der Harkenstraße mit dieser Neuaufstellung weiter gefördert werden. Das Planungsziel liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in östliche Richtung.

Gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) gebe ich hiermit bekannt, dass der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 "Harkenstraße Nord II", mit Begründung inkl. Umweltbericht und des Artenschutzgutachtens, der Abwägung der Stellungnahmen in der Zeit vom

10.01. bis zum 27.01.2025

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Planen, Bauen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Raum 460, aus und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 32 "Harkenstraße Nord II" im Internet ab dem oben genannten Datum unter <u>www.tecklenburg.de</u> ▶ <u>Bauen & Wirtschaft</u> ▶ <u>Bauleitplanung</u> ▶ <u>Bauleitplanung Online – In Beteiligung</u> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes und der Begründung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Tecklenburg, 02.01.2025

Stadt Tecklenburg Der Bürgermeister

(Stefan Streit)